Das Gymnasium zu Lengowo.

Ein Schulroman aus der Ostmark von

Karl Busse.

(Fortsetzung.)

„Für die Wirthschaft muß doch gesorgt werden, Papa!"

Einen Augenblick hielt sie still. Dann machte sie sich frei.

Und er fühlte mit einem Mal, daß, so nahe sie beide, Vater und Tochter, sich standen, eine tiefe, natürliche Kluft zwischen ihnen war, daß jeder in seinem Eigensten allein blieb.

Es überfiel ihn so jäh, daß er fast erschrak. Er hatte immer bislang einen Freund und Kameraden an ihr gehabt; sie hatten gemüthlich alles mögliche besprochen.

Nichts, was ihn rein fachlich interessirte. Aber darüber, wie überhaupt über höhere geistige Interessen, hatte er mit seiner Frau erst recht nicht reden können. Das entbehrte er also nicht; darin war er nicht verwöhnt.

Ueber das Nächste und Praktische jedoch ließ sich mit Gertrud ebenso plaudern wie mit der Mutter. Sie leitete die ganze Wirthschaft schon seit Jahren. Er gestand sich fast ein, daß sie es ruhiger that, daß er sich wohler fühlte.

So hatte er die Frau leichter entbehrt.

Aber nun, wo etwas in sein Leben trat, was sein Herz bewegte, was ihn als Mann anging — da war die Tochter ihm fremd und fern. Einer Frau hätte er sein Herz und alte Träume in die Hand geben können. Seinem Kind nicht.

Und er empfand ein Weh nicht nur seinetwegen. Ihm schien, das Mädchen müßte selbst ein gleiches Gefühl jetzt haben und darunter leiden: wie fern sind wir uns! —

Leise nahm er seine Lampe und ging damit in seine Studirstube.

Er wollte etwas vornehmen, angestrengt arbeiten. Es gelang ihm nicht.

Er saß nur da und sann und horchte nach draußen und drinnen.

Jetzt kam seine Tochter in's Nebenzimmer. Sie mochte Langeweile haben und setzte sich an's Klavier. Aus dem Gedächtniß spielte sie ein paar Stücke, dann suchte sie in den Noten und sang.

Georg Rüdiger liebte die Musik nicht. Es hatte Bitten und Thränen gekostet, bis das Klavier angeschafft war.

Er horchte auch jetzt nur nebensächlich hin. Erst als Gertrud sang, paßte er auf. Nur die Worte interessirten ihn.

Ich kam vom Walde hernieder,
Da stand noch das alte Haus . . .

Woher war das Lied? Eichendorff natürlich . . .

Sie hat einen andern genommen,
Ich war draußen in Schlacht und Sieg,
Nun ist alles anders gekommen,
Ich wollt, 's wär wieder erst Krieg.

Er ging leise näher, fast bis an die Thür. Wie können Worte so Herzenstiefen ausschöpfen?

Immer weiter sang das Mädchen. Die Stimme war viel zu frisch und jung für die große Noth.

. . . . Da rauschten die Wälder so sacht;
Mein Waldhorn, das klang wie im Traume
Hinüber die ganze Nacht . . .

Ja, das Waldhorn klang. Es klang aus weiter Ferne, aus den Gründen der Jugend. Es klang weh und heiß. Versunkene Welten hoben sich, und wie ein Flügelrauschen von Jugend und Glück ging es dadurch und darüber . . .

5. Kapitel.

„Da rauschten die Wälder so sacht . . ." Sie rauschten um das Forsthaus, sonderlich in die Giebelstuben hinein, in denen es immer nach Aepfeln roch. Denn der große Boden war daneben, und dort lagen die Früchte ausgebreitet auf der Strohschicht.

Das Waldhorn allerdings klang hier nicht. Nur das Läuten der Rüden, das Wiehern der beiden Pferde, das Brummen der Kühe.

In den Stuben die üblichen Geweihe, ausgestopfte Raubvögel, der Gewehrschrank. Unter der Holzbank am Ofen lagen die Hunde: die beiden guten deutschen Vorstehhunde. Die Teckel suchten sich das Sophakissen aus; jeden Tag mußten sie da heruntergejagt werden.

Aber es waren fast immer noch fremde Hunde da, die der Vater in Pension hatte. Und jedem Besucher ward die größte Rarität gezeigt: eine weißlich-graue Krähe, die der Vater einst geschossen hatte.

Da war Georg Rüdiger aufgewachsen. Er hatte immer in's Grüne und in die Wipfel gesehen: das hatte seinen Blick hell gemacht. Er kannte die Stimmen der Vögel und schlich den ruckenden, gurrenden Wildtauben nach, die so scheu waren. Der Vater schoß sie zur Erdbeerzeit — dann war ihr Fleisch zart und fein. Oder er folgte im Dunkel dem Pfeifen der Eule und lockte sie mit dem Mauspfeiflein, und er erschrak nicht, wenn plötzlich durch die Nacht der brünstige Rehbock bellte.

Im Winter war es gut in der Stube. Buchenscheite prasselten im Ofen, über die Dielen fiel behaglich der Schein. Holzmangel gab es im Forsthaus nicht. Es wird ordentlich eingekachelt. Dafür war es mollig. Und es gab nichts Schöneres, als drinnen zu sitzen, wenn draußen im Forst gleich Schüssen die Rinde der Bäume sprang.

In der Stadt war's im Sommer nie kühl, im Winter nie recht warm. Da dachte Georg Rüdiger, der Förstersohn, in der ersten Zeit besonders oft nach Hause und sehnte sich, so nett es sonst in der Gymnasialstadt im Allgemeinen und in seiner Pension im Besonderen auch war.

Sein Bruder sollte wieder Förster werden; er aber sollte zusehen, wie weit er's auf dem Gymnasium brachte.

Zum Posthalter Voigt war er in Pension gegeben.

Der Posthalter hatte drei Töchter: Snutchen, Glöckchen und Pinchen.

Snutchen, die älteste, die eigentlich Hedwig hieß, hatte ein Mäulchen wie ein Karpfen. Sonst war sie eine schöne Seele, immer sanft bewegten Gemüths und eine Welt von Gefühlen in den feucht schimmernden Augen.

Glöckchen — als Barbara in die Kirchenbücher eingetragen — lachte den ganzen Tag. Wie die Katze, der die Schelle umgebunden ist, sich immer verräth, so hörte man sie und ihr Lachen auf Treppen und Böden, in Winkeln und Stuben, wo sie sich gerade aufhielt — sie war naiv, flink, fröhlich, aber huschelig: sie machte nie etwas ordentlich, alles nur oberflächlich.

Pinchen schließlich (Philippine), auch „Klops" genannt, war klein, rund, mollig und gründlich. Es gab kein Spinngewebe, das sie nicht entdeckt, kein Staubkorn, das sie nicht getilgt hätte. So war sie schon als sechsjähriges Mädchen, um die Zeit, da Georg Rüdiger in's Haus kam. Glöckchen zog ihre Puppen gern hübsch an und putzte sie. Pinchen kannte kein größeres Vergnügen, als Puppenkleider zu waschen. Es stand fest, sie war die Wirthschaftliche.

Der Postmeister kratzte sich oft den Kopf, wenn er die drei Feminina ansah. Sie mußten alle mal verheirathet werden: das war gewiß! Da hatte er ein schweres Stück Arbeit vor sich. Aber er war ein Mann der Klugheit und wartete nicht, bis die Noth am höchsten war.

Kurz entschlossen ließ er ein paar größere und kleinere Giebelstuben auf sein Haus kleben, das in den unteren Räumen die Post, in den oberen seine Familie beherbergte, und nahm die Söhne auswärts lebender Eltern in Pension.

Die einen, die guten Zahler, erhielten eine größere Stube; die anderen eine kleinere. Und diese letzteren sah sich der Postmeister Voigt genau darauf an, ob sie sich zu einstigen Schwiegersöhnen eigneten.

Er hatte natürlich das Bestreben, die Schüler für die ganze Gymnasialzeit an sich zu fesseln. So hatten sie es gut bei ihm—auch Georg Rüdiger. Als der die Quarta erreicht hatte, las Snutchen Voigt mit dem Primaner Ortlieb das Buch der Lieder von Heine. Gefühl fand sich zu Gefühl — der Postmeister schaffte extra noch Rückerts Liebesfrühling an. Und vor dem Abiturientenexamen rief er den Primaner Ortlieb in sein Zimmer. Er sagte: mein Sohn; er sagte: er wisse ja, wie es stehe. Was er für einen Fremden nicht thun könne, könne er für ein künftiges theures Glied der Familie thun: nämlich das Wohlwollen des prüfenden Schulraths erbitten.

Der Schluß war eine Umarmung, der weitere: daß der Postmeister Voigt am Tag vor dem Examen in voller Uniform dem eingetroffenen Provinzialschulrath im ersten Hotel der Stadt seine Aufwartung machte.

Snutchen war versorgt.

Merkwürdigerweise wollte es mit Glöckchen weniger glatt gehen. Er mußte entdecken, daß er eine Schlange an seinem Vaterherzen genährt hatte: denn der für Glöckchen bestimmte Bräutigam sagte zwar gerührt zu allem „ja," ließ den Postmeister in voller Uniform wieder um das Wohlwollen des Schulraths bitten, genoß nach glücklich bestandener Prüfung die vortreffliche Bowle, schwamm aber dann ab auf Nimmerwiedersehen.

Ein zweiter sagte ehrlich, er könne sich noch nicht binden. Georg Rüdiger war schon Obersekundaner, als das Glöckchen dann doch glücklich einem angehängt wurde.

Blieb der „Klops" übrig . . . Pinchen! Sie hatte der sorgliche Vater für den Förstersohn bestimmt.

Sie war rund, mollig und klein geblieben, aber mit den Jahren noch gründlicher geworden. Kaum lag die Töchterschule hinter ihr — da ergriff sie die von ihrer Mutter etwas locker gehaltenen Zügel des häuslichen Regiments. Jeden Tag wurde jetzt geputzt, gescheuert, gebügelt, gestriegelt, gefegt und gemacht, daß es eine Wonne war. Das ganze Haus hätte blitzblank geleuchtet, wenn nicht gerade immer etwas anderes zu putzen und zu scheuern gewesen wäre.

Mit aufgesteckten Röcken stand Pinchen und dirigirte. Es war selbstverständlich, daß jeder sich an sie wandte. Auch die Pensionäre.

Wenn sie aus der Schule kamen, waren die Zimmer jetzt stets aufgeräumt, alles hatte seinen bestimmten Platz, das Essen war zur rechten Zeit fertig — sie behagten sich alle ausnehmend.

Und in der ganzen Stadt war nur eine Stimme: Pinchen war eine Perle. Wer die mal bekam, konnte lachen.

Da geschah es, daß der alte Rüdiger, der es inzwischen zum Revierförster gebracht hatte, sich hinlegte und starb. Es geschah so unvermuthet, daß sein Sohn es erst nicht glauben wollte, immer von Neuem auf das Telegramm starrte und dann schier verzweifeln wollte.

Es war der erste große Schmerz, der ihn traf. Es war das erste Mal, daß der Tod so nah in sein Leben griff.

Und daneben stand noch etwas anderes. Die Mutter, die nun auf die karge Pension angewiesen war, würde jetzt seinen Unterhalt nicht mehr bezahlen können. Kurz vor dem Ziel, dem Abiturientenexamen, würde er allen Träumen entsagen müssen.

Es war seine schwerste Jugendstunde.

(Fortsetzung folgt.)

Japanischer Patriotismus.

Opfermuth und Aberglauben und deren merkwürdige Aeußerungen.

Ueber den Opfermuth, den die Japaner beim Beginn und im bisherigen Verlaufe des gegenwärtigen Krieges bekundet haben, schreibt ein Berichterstatter: Eine Mutter tödtete sich, damit ihr Sohn, ihre einzige Stütze, nicht vom Kriegsdienst zurückzubleiben habe. Ein Arzt nahm Gift, weil er durch Krankheit verhindert war, der Einberufungsordre zu folgen. Selbstmord beging auch ein japanischer Offizier, der als Instruktor in chinesischen Diensten war und dort bleiben sollte. Meine japanische Haushälterin in Tokio kam ganz entrüstet zu mir. „Es gibt doch wirklich Narren in Japan," sagte sie. „Denken Sie sich, Herr, da ist ein Mann zur Polizei in unserem Stadttheil gekommen und hat gebeten, ihn vom Dienen zu befreien. Er habe erst vor drei Tagen geheirathet. So ein ‚Baka,' warum heirathet er jetzt!" Der Ausdruck „Baka" setzt sich aus den Wörtern „Ba" (Pferd) und „Ka" (Hirsch) zusammen und schließt an die Sage an, daß ein chinesischer Kaiser in alten Zeiten einmal so dumm gewesen sei, daß er ein Pferd nicht von einem Hirsche unterscheiden konnte. Der Japaner hat nur sehr wenige Schimpfworte, unter denen „Baka" das populärste ist; das Fluchen kennt der Japaner überhaupt nicht. Ein schimpfender und fluchender Europäer ist ihm nur lächerlich.

Vorzeichen und Aberglauben spielen in den jetzigen kriegerischen Zeitläuften in Japan eine große Rolle. Die „Kokumin" (Volkszeitung) erzählte folgende Geschichte: „In Kinshin ist ein Tempel, der einem berühmten Krieger geweiht ist. Als nun am Morgen des 5. Pilger erschienen, um für das Glück der japanischen Waffen zu beten, theilten sich plötzlich die ungefähr 700 Tempeltauben in Abtheilungen von 20 bis 30, badeten nach der Reihe in einem großen kupfernen, zum Tempel gehörigen Wasserbehälter und erhoben sich dann in die Luft, ihren Flug nach Norden hin nehmend. Nur etwa 50 Tauben waren, gleichsam eine Reserve bildend, zurückgeblieben. Das Volk nennt diesen Flug eine Strafexpedition des Himmels gegen eine nördliche Macht. Eine ähnliche Erscheinung hat sich zu Anfang des japanisch-chinesischen Krieges gezeigt." Als meine Haushälterin hörte, daß ich mit in den Krieg zöge, versprach sie mir, jede Nacht auf der bloßen Matte ohne Unterbett zu schlafen. Dann würde ich stets ein gutes Lager finden. Im vorigen Kriege sei ihr älterer Bruder mitgewesen. Ihre Mutter habe sich während der ganzen Zeit täglich etwas Nahrung entzogen und die Speise zum Tempel gebracht. Und wirklich habe ihr Bruder im Feldzuge immer gutes Essen gefunden.

Spiritus aus Torf.

In Rendsburg am Nordostseekanal wurde von einem deutsch-französischen Syndikat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Titel „Französisch-deutsche Torfspirituskompagnie" gegründet, welche sich die Herstellung von Alkohol aus Torf, Flechten, Moosen etc. sowie die Errichtung einer Fabrik behufs Verwerthung eines diesem Zwecke dienenden Verfahrens zur Aufgabe gesetzt hat. Das vorläufig investirte Kapital beträgt 430,000 Mark. Die Fabrik wird bei einem großen Moor in der Nähe von Aalborg in Jütland errichtet.

Gerichtsverhandlung im Schlafzimmer. Vor dem Richter Tuley in Chicago wurde dieser Tage die Verhandlung des Prozesses der Northwestern-Hochbahn-Gesellschaft gegen die Stadt Chicago wieder aufgenommen. Der Richter hatte bei einem Schadenfeuer schwere Brandwunden am rechten Fuße erlitten und konnte das Haus nicht verlassen. Um aber die Verhandlung der Klage nicht unnöthig zu verzögern, wurde in der üblichen Weise von seinem Gerichtsdiener die Sitzung in seinem Schlafgemach eröffnet. Der Richter vernahm dorten die Argumente der Anwälte der beider Parteien.

Verhängnißvolle Spitzbubenprobe. In New York führte der Tod eines Mannes, der unter dem Namen „Boston Frank" bekannt war, zur Verhaftung von sechs Kerlen und einem Frauenzimmer, die im Begriffe waren, einen Raubzug nach Philadelphia zu unternehmen. Sie hatten im Sinne, ihre Opfer durch sogenannte „Knockout Drops" zu betäuben, und hielten eine förmliche Probe ab, um zu ermitteln, in welchem Maße das Opiat anzuwenden sei, um ein Opfer in den richtigen Zustand der Betäubung zu versetzen. Jeder goß zuerst eine kleine Quantität des Opiats in ein Glas Bier und trank dann nur ein wenig. Als „Boston Frank" fast keine Wirkung an sich verspürte, trank er das ganze Glas aus, und nun sank er zu Boden. Seine Kumpane riefen eine Ambulanz herbei. Auf dem Wege nach dem Hospital starb „Boston Frank," und darauf wurde die übrige Bande in Haft genommen.

Ein eigenartiges Denkmal für Leo XIII. ist im Hofe des Laterans zu Rom enthüllt worden. Es ist ein Monument, das an des verstorbenen Papstes soziale Encykliken und an seine Arbeiterfürsorge erinnern soll. Auf einem Marmorsockel erhebt sich die Statue eines Schmiedes, der sich mit der Linken auf einen Amboß stützt, während die Rechte ein Kruzifix emporhält mit der Inschrift: „In hoc signo vinces." Schöpfer des Denkmals ist der Bildhauer Monti. Der Enthüllungsfeier wohnten Vertreter von 276 katholischen Arbeitervereinen der ganzen Welt bei.

Allgemeine Staatsgesetze.

Annapolis, Md., im Mai 1904.

Wir beglaubigen hierdurch, daß die verschiedenen hiernach gedruckten Akte der Gesetzgebung genaue Abschriften der verschiedenen Akte sind, und daß das Datum der Genehmigung einer jeden solchen Akte am Ende derselben richtig angegeben ist, und daß besagte Akte der Gesetzgebung der Sitzung von 1904 diejenigen Akte sind, welche vom Gouverneur und dem General-Anwalt zur Veröffentlichung bestimmt wurden.

Edwin Warfield, Gouverneur.
Spencer C. Jones, Präsident des Senates;
George Y. Everhart, Sprecher des Unterhauses;
Robert Moß, Sekretär des Senates;
B. L. Smith, Chef-Clerk des Unterhauses.

Unterricht für Taubstumme.
Kapitel 299.

Eine Akte, Kapitel 77 des Coder der Allgemeinen Staatsgesetze, betitelt „Oeffentlicher Unterricht," zu amendiren durch Hinzufügung dreier Abschnitte unter dem Untertitel „Schulbesuch," welche als Abschnitt 139, 140, 141 numerirt werden und dem Abschnitt 138 folgen sollen:

1. Abschnitt. — Es wird hiermit von der Gesetzgebung von Maryland verordnet, daß die folgenden Abschnitte dem Artikel 77 des Coder der Allgemeinen Staatsgesetze, betitelt „Oeffentlicher Unterricht," unter dem Untertitel „Schulbesuch," zugefügt werde und hierdurch zugefügt ist. Diese Abschnitte sollen dem Abschnitt 138 folgen und Abschnitt 139, 140, 141 genannt werden.

139. — Daß jedes Kind im Alter von acht bis sechszehn Jahren, dessen Gehör so mangelhaft ist, daß es die öffentlichen Schulen nicht besuchen kann, eine Schule für Taube während acht Monaten des Schuljahres besuchen soll, oder es könnte denn bewiesen werden, daß das Kind irgendwo anders regelmäßigen guten Unterricht während der besagten Periode erhält in allen Fächern, die gewöhnlich Kindern desselben Alters in den besagten öffentlichen Schulen gelehrt werden. Der Superintendent oder Prinzipal einer Schule für Taube, oder Personen, die in gehöriger Weise von einem solchen Superintendenten oder Prinzipal autorisirt wurden, sollen das Recht haben, Fälle von nothwendiger Abwesenheit ihrer eingeschriebenen Schüler zu entschuldigen; es wird ferner verordnet, daß die Vorschriften dieses Abschnittes auf kein Kind, dessen geistiger oder körperlicher Zustand ein solcher ist, daß es den Unterricht, wie oben beschrieben, als unpraktisch oder unnöthig erscheinen lassen, Anwendung haben sollen. Jede Person, die ein Kind im Alter von acht bis sechszehn Jahren unter ihrer Obhut hat, soll darauf sehen, daß solches Kind die Schule besucht oder den Unterricht erhält, der in diesem Abschnitt vorgeschrieben ist.

140. — Irgend eine Person, welche ein solches Kind unter ihrer Obhut hat, und welche versäumt, den Vorschriften des vorhergehenden Abschnittes nachzukommen, macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit einer Strafe von fünf Dollars für jede Uebertretung bestraft werden.

141. — Irgend eine Person, welche irgend ein taubes Kind dazu verleitet, daß sie oder er ungesetzlich von der Schule fern bleibt, oder dasselbe beschäftigt oder beherbergt während des Unterrichts in ihrer oder seiner Schule macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit nicht mehr, wie fünfzig Dollars bestraft werden.

Beglaubigt am 7. April 1904.

Befreiung von Auspfändung.
381. Kapitel.

Eine Akte zum Widerruf und der Neuannahme mit Amendementen des achten Abschnittes des Dreiundachtzigsten Artikels der öffentlichen allgemeinen Gesetze, Titel „Verkäufe und Notizen," Untertitel „Befreiung von Auspfändung".

1. Abschnitt. Es sei von der allgemeinen Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß der achte Abschnitt des Dreiundachtzigsten Artikels der allgemeinen öffentlichen Gesetze von Maryland, Titel „Verkäufe und Notizen," Untertitel „Befreiung von Auspfändung," hiermit widerrufen und mit Amendementen wieder angenommen werde, so daß derselbe folgendermaßen lautet:

8. Abschnitt. Einhundert Dollars ($100) in Eigenthum, ob dasselbe in Geld, Land oder Waaren bestehe, soll jedem Verklagten sowohl, wie alles Geld, welches in der Form von Versicherung, Wohlthätigkeits- oder Unterstützungs-Versicherung für Krankheit, Unfall oder Tod einer Person, soll vor Beschlagnahme oder Pfändung zur Befriedigung von Schulden oder Zahlungsbefehlen in Civil-Verhandlungen, mit Ausnahme von Zahlungsbefehlen für gebrochenes Eheversprechen oder Verführung, von Auspfändung befreit sein.

2. Abschnitt. Und es sei ferner verfügt, daß diese Akte von dem Datum ihrer Annahme an Gesetz sein soll.

Genehmigt am 7. April 1904.

Prozeß und Praktiziren.
89. Kapitel.

Eine Akte zum Widerruf des Abschnittes 29A des Artikels 52 des Coder der Allgemeinen Staatsgesetze von Maryland, Titel „Friedensrichter," Untertitel „Prozeß und Praktiziren," wie im 11. Kapitel der Akte von 1900 angenommen, und zum Wiedererlaß besagten Abschnitts 29A mit Amendements.

1. Abschnitt. — Es wird von der Gesetzgebung von Maryland verordnet, daß Abschnitt 29A vom 52. Artikel des Coder der Allgemeinen Staatsgesetze von Maryland, Titel „Friedensrichter," Untertitel „Prozeß und Praktiziren," wie im 11. Kapitel der Akte von 1900 angenommen, hiermit widerrufen wird, und besagter Abschnitt 29A wird hierdurch von Neuem mit Amendements angenommen, so daß derselbe, wie folgt, lautet:

29A. — In allen Klagen oder Verhandlungen vor irgend einem Friedensrichter in diesem Staate und bei Appellationen dagegen soll die Theilhaberschaft von Parteien, die Incorporation irgend einer incorporirten Gesellschaft und der repräsentative Charakter irgend einer Partei, ob Kläger oder Verklagter, für den Zweck solcher Klage oder Verhandlungen als zugestanden angenommen werden, ausgenommen die Thatsache solcher Theilhaberschaft, Incorporation oder stellvertretenden Charakters, wie der Fall sein mag, wird von der gegnerischen Partei vor dem Vorhöre eines solchen Falles oder Verhandlung schriftlich und unter Eid bestritten; vorgeschrieben jedoch, daß im Falle einer Corporation das beglaubigte Schreiben einer solchen Bestreitung kann vom Präsidenten, Vice-Präsidenten, Sekretär oder Schatzmeister derselben gemacht werden, und im Falle einer Theilhaberschaft von irgend einem der Theilhaber. Und wenn immer eine beschworene Bestreitung gemacht ist, soll das Gericht oder der Friedensrichter, vor welchem der Fall oder die Verhandlungen schweben, auf Ersuchen der Partei, gegen welche solche Bestreitung gemacht ist, den Fall verschieben oder unbeendet lassen, bis zu solch' angemessener Zeit, welche solche Partei befähigt, die bedingten Beweise zu erlangen.

2. Abschnitt. — Und es wird verfügt, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme an in Kraft tritt.

Genehmigt am 17. März 1904.

Zuchthengste.
54. Kapitel.

Eine Akte zum Widerruf des Abschnittes 3 des Kapitels 419 der in der Januar-Sitzung von 1892 von der Gesetzgebung von Maryland passirten Akte und zur Wiederannahme desselben mit Amendementen und zur Hinzufügung von zwei neuen Abschnitten zu besagter Akte, die als Abschnitt 3A und Abschnitt 3B bekannt sein sollen.

1. Abschnitt. Es sei von der Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß Abschnitt 3 des Kapitels 419 der in der Januar-Sitzung von 1892 von der Gesetzgebung von Maryland passirten Gesetze hiermit widerrufen und neu angenommen wird und daß zwei weitere Abschnitte zu besagter Akte, besagten Abschnitt 3, wie amendirt, hinzugefügt werden, und daß besagte Abschnitte 3A und 3B wie folgt lauten sollen.

3. Abschnitt. Es sei verfügt, wennimmer der Eigenthümer oder der Agent von Eigenthümer oder Eigenthümern eines Hengstes die vorgehenden Vorschriften dieser Akte befolgt hat, sollen die Dienste eines solchen Hengstes zu einem Pfandrecht auf jede bediente Stute nebst dem daraus entstehenden Füllen werden für den Betrag, der zwischen dem Eigenthümer der Stute und dem Eigenthümer des Hengstes zur Zeit des Dienstes vereinbart wurde, oder wenn kein solches Uebereinkommen besteht, zu einem solchen Betrag, wie er für die Dienste eines solchen Hengstes in dem Ausweis angegeben wird, der, wie bisher bestimmt, bei dem Gerichtsaktuar der respektiven Counties oder der Stadt Baltimore eingereicht werden muß.

Abschnitt 3A. Es sei verfügt, daß eine unter dieser Akte zu einem Pfandrecht berechtigte Person einen Anspruch oder eine Darlegung desselben im Büreau des Aktuars des Countys einreichen soll, wo der Besitzer der Stute wohnt, oder wenn besagter Eigenthümer in der Stadt Baltimore wohnt, dann soll besagtes Pfandrecht in dem Büreau des Aktuars des Superior-Gerichts in Baltimore eingereicht werden; vorausgesetzt, daß die Darlegung besagten Pfandrechts innerhalb von zwölf Monaten vom Datum des Dienstes für besagte Stute, für welchen das Pfandrecht beansprucht wird, eingereicht sein soll und daß das Pfandrecht nach Verlauf von sechs Monaten von dem Datum der Einreichung desselben erlöschen soll; und für die richtige Eintragung des besagten Pfandrechts sollen die Aktuare der verschiedenen Counties und der Aktuar des Superior-Gerichts der Stadt Baltimore ein als „Hengst-Pfandrecht-Buch" bekanntes Register führen, in welches alle in ihrem respektiven County oder der Stadt eingereichten Pfandansprüche eingetragen werden sollen.

Abschnitt 3B. Es sei verfügt, daß das Verfahren zur Eintreibung des Betrages irgend eines unter dieser Akte eingereichten Pfandrechts soll unter einem Befehl „Scire facias" eingeleitet werden soll, und wenn der Betrag des Anspruches unter einhundert Dollars ist, mag der Befehl eines „Scire facias" irgend einem Friedensrichter des Countys oder der Stadt, wo das Pfandrecht registrirt ist, auf eine beglaubigte Abschrift desselben ausgestellt werden und soll von dem Friedensrichter zur Verhandlung kommen, welcher denselben ausstellte.

2. Abschnitt. Es sei verfügt, daß diese Akte vom Datum ihrer Annahme an in Kraft trete.

Genehmigt am 9. März 1904.

Allgemeine Staatsgesetze.

Zerstörung von Eigenthum.
546. Kapitel.

Eine Akte, um zwei weitere Abschnitte dem Artikel 27 des Coder der allgemeinen Staatsgesetze von Maryland, Titel „Verbrechen und Strafe," Untertitel „Böswillige Zerstörung von Eigenthum" hinzu zu fügen, die als Abschnitte 59C und 59D bekannt sein sollen.

1. Abschnitt. Es sei von der Staatsgesetzgebung von Maryland verfügt, daß Artikel 27 des Coder der allgemeinen Staatsgesetze von Maryland, Titel „Verbrechen und Strafe," Untertitel „Böswillige Zerstörung von Eigenthum," hiermit durch die Hinzufügung von zwei neuen Abschnitten amendirt werde, die direkt hinter Abschnitt 59B eingefügt und als Abschnitt 59C und 59D bekannt sein und folgenden Wortlaut haben sollen:

Abschnitt 59C. Es soll für irgend eine Person oder Personen ungesetzlich sein, die Kanäle, Quellen, Reservoirs, Tunnels, Dämme, Erdaufwürfe, Hydranten, Hauptröhren, Röhren, Dampfmaschinen und Maschinerie'n, die einer Compagnie für die Lieferung von Wasser für Hausbedarf, landwirthschaftliche oder Fabrikationszwecke oder einen derselben liefern, in böswilliger Weise zu verbinden, zu unterbrechen, anzuzapfen oder zu beeinträchtigen oder leichtsinnig zu handhaben, oder irgend welche Verbindung mit irgend welchen solcher Kanäle, Quellen, Reservoirs, Tunnel, Erdaufwürfe, Dämme, Hydranten, Hauptröhren, Röhren, Conduiten, Verbindungen, Zapfen, Ventile, Dampfmaschinen oder Maschinerie'n herzustellen mit der Absicht, solches Wasser zu verschwenden oder zu benutzen oder in irgend einer Weise die für die Registrirung des Wasserconsums gebrauchten Meter zu handhaben, wenn solche Person oder Personen nicht von solcher Compagnie dazu autorisirt oder angestellt sind, vorausgesetzt, daß Nichts in dieser Akte in irgend einer Weise die gesetzliche Ueberwachung und Controle der Munizipalitäten über die Kanäle, Quellen, Reservoirs, Tunnel, Erdaufwürfe, Dämme, Hydranten, Hauptröhren, Röhren, Conduiten, Verbindungen, Zapfen, Ventile, Dampfmaschinen und Maschinerie'n der Wasser-Compagnie'n beeinträchtigen soll, noch soll irgend Etwas in dieser Akte mit irgend einem jetzt in irgend einer Munizipalität bestehenden Rechte in Conflikt kommen, Verordnungen in Bezug auf und zur Regulirung solcher Wasser-Compagnie'n anzunehmen.

Abschnitt 59D. Irgend eine Person oder Personen, welche der Uebertretung irgend einer der Vorschriften des vorhergehenden Abschnittes schuldig befunden wird, soll eines Vergehens schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben zu einer Gefängnißstrafe von nicht mehr, als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von nicht mehr, als fünfhundert Dollars $500) oder zu Beiden nach Gutachten des Gerichtes verurtheilt werden, verfügt jedoch, daß keine der Bestimmungen dieser Akte auf Carroll-County Bezug haben sollen.

2. Abschnitt. Und es wird ferner verordnet, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme an in Kraft treten soll.

Genehmigt am 8. April 1904.

Verlassen von Weib und Kind.
44. Kapitel.

Eine Akte zur Amendirung des 27. Artikels der allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Verbrechen und Strafen," durch Widerruf des Abschnitts 47A, wie derselbe durch das 73. Kapitel der Akten von 1896 angenommen wurde, und zur Wiederinkraftsetzung desselben mit Amendementen unter dem Untertitel „Verlassen von Weib und Kind," und durch Hinzufügung eines weiteren Abschnitts zu demselben, der unmittelbar hinter dem Abschnitt 47A zu folgen hat und als „Abschnitt 47B" zu bezeichnen ist.

1. Abschnitt. Es wird von der Staatsgesetzgebung von Maryland verfügt, daß der 27. Artikel des Coder der allgemeinen Staatsgesetze Titel „Verbrechen und Strafen," hiermit amendirt wird durch Widerruf des Abschnitts 47A, wie derselbe durch den 27. Artikel der Akten von 1896 angenommen wurde, und zur Wiederinkraftsetzung desselben mit Amendementen, unter dem Untertitel „Verlassen von Weib und Kind," und durch Hinzufügung eines weiteren Abschnitts zu demselben, der unmittelbar hinter dem Abschnitt 47A zu folgen hat und als „Abschnitt 47B" zu bezeichnen ist.

Abschnitt 47A. Irgend eine Person, die ohne gerechte Ursache seine Frau oder minderjähriges Kind verläßt oder wissentlich es vernachlässigt, für deren Unterstützung oder Unterhalt zu sorgen soll eines Verbrechens schuldig erachtet und nach Ueberführung in irgend einem Gerichte des Staates Marland, das Criminal-Jurisdiktion besitzt, soll dieselbe mit einer Strafe von nicht mehr, als einhundert Dollars oder einer Inhaftirung im Marländer Staatsarbeitshaus für nicht längere Zeit, als ein Jahr, oder Beides, dem Ermessen des Gerichts überlassen, belegt werden. Das Gericht mag darüber verfügen, ob die Strafgebühr als Ganzes oder in Theilzahlungen an die Ehefrau zu bezahlen ist. Vorbehältlich, daß vor der Prozessirung mit der Einwilligung des Verklagten oder nach der Ueberführung, anstatt der Auferlegung der hierin zuvor genannten Strafe, oder zusätzlich zu derselben, das Gericht nach seinem Ermessen mit Berücksichtigung der Umstände und finanziellen Befähigung des Verklagten, die Vollmacht haben soll, einen Befehl zu erlassen, der von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen sein soll, wie die Umstände es erfordern mögen, worin der Verklagte zur wöchentlichen Bezahlung einer gewissen Summe an seine Ehefrau für den Zeitraum eines Jahres angewiesen wird und den Beklagten für den Zeitraum eines Jahres mit oder ohne Bürgschaftsstellung aus der Haft zu entlassen, wenn derselbe sich mit der Erkenntniß des Gerichts betreffs der Zahlung einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieser Zustimmung sollen solche sein, daß wenn der Verklagte sein persönliches Erscheinen im Gericht macht, wenn immer solches von ihm innerhalb eines Jahres verlangt wird, und den ferneren Bedingungen des Befehls, oder irgend welchen anderweitigen Modifikationen desselben nachkömmt, dann soll das Erkenntniß aufgehoben, anderenfalls in voller Wirkungskraft bleiben. Wenn das Gericht durch Mittheilungen und beschworene Beweise überzeugt werden sollte, daß der Verklagte die Bedingungen eines solchen Befehls verletzt hat, kann dasselbe sofort zu der Prozessirung des Verklagten auf Grund der originalen Anschuldigung schreiten oder ihn unter der originalen Ueberführung verurtheilen, je nach der Lage des Falles. Im Falle der Ueberfälligkeit der zuerkannten Zahlungen und daß dieselben gerichtlich eingetrieben werden, ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob die erlangte Summe als Ganzes oder als Theilbezahlungen an die Ehefrau verabfolgt werden soll.

Abschnitt 47B. Wenn der Verklagte verhaftet und vor einen Friedensrichter gebracht werden sollte, unter der Anschuldigung, den Abschnitt 47A dieses Artikels verletzt zu haben, dann soll solcher Friedensrichter in dem Falle ein Verhör anstellen, und wenn er der Ansicht ist, daß genügendes Beweismaterial für Aufrechterhaltung der Anklage vorhanden ist, soll er den Angeschuldigten für das Verfahren der Großgeschworenen unter Bürgschaft stellen, wie Dies in anderen Fällen geschieht, oder mit Einwilligung des Angeschuldigten kann er an Stelle einer solcher Ueberweisung oder Bürgschaftsstellung einen Befehl ausfertigen und eine Zustimmung entgegen nehmen, wie im Abschnitt 47A vorgesehen ist. Wenn der Angeschuldigte die Bedingungen dieser Zustimmung verletzen sollte, mag dieselbe als verfallen betrachtet werden, und der Richter soll die Versäumniß auf der Zustimmung notiren und dieselbe dem Aktuar des Gerichts, welches die ursprüngliche Jurisdiktion hatte über das Vergehen, wie im Abschnitt 47A beschrieben, übergeben. Der besagte Verfall der Zustimmung soll dann ein Record im besagten Gerichte bilden und denselben Effekt haben, und kann in derselben Weise erzwungen werden, als ob dieselbe dem Gerichte gegeben und verfallen wäre. Wenn der Magistrat durch Information und gehörig beschworene Beweise zu irgend einer Zeit während des Jahres zu der Ansicht gelangen sollte, daß der Angeschuldigte die Bedingungen des Befehls verletzt habe, soll derselbe sofort vor den Geschworenen Anklage erheben oder den Angeschuldigten unter Bürgschaft stellen, wie Dies in anderen Fällen geschieht.

Genehmigt am 9. Mai 1904.

Wilson's Wahl-Gesetz.
339. Kapitel.

Eine Akte zum Widerrufe und der Neu-Annahme mit Amendementen der Abschnitte 50 und 114A des Artikels 33 des Coder der Allgemeinen Gesetze, Titel Wahlen."

1. Abschnitt. — Es wird von der Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß Abschnitte 50 und 114A des Artikels 33 des Coder der Allgemeinen Staatsgesetze, Titel „Wahlen,," hierdurch widerrufen und von Neuem mit Amendementen, wie folgt, angenommen wird:

50. — Die Form und das Arrangement des Stimmzettels sollen, wie folgt, sein: Alle Stimmzettel sollen die Namen eines jeden Candidaten enthalten, dessen für irgend ein Amt in dem Stimmzettel spezifizirte Nomination beglaubigt und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels eingereicht wurden und nicht in Uebereinstimmung hiermit zurückgezogen wurden. Die Namen der Candidaten für jedes Amt, ausgenommen im Falle von Candidaten für die Präsidentenwahl, sollen unter der Bezeichnung des Beamten gestellt werden. Ueber die Gruppe von Namen der Candidaten für ein jedes Amt, und auf einer separaten Linie direkt unter der Bezeichnung des Amtes, soll in fetten, einfachen römischen großen Buchstaben (zwölf Punkt Pica-Typen) eine angemessene Anweisung oder Gebrauchsanweisung für den Wähler gedruckt werden, in welcher derselbe mit der Anzahl der Personen, für welche er dem Gesetze nach für das bestimmte Amt stimmen kann, bekannt gemacht wird, wie folgt: „Stimmt für einen" oder „Stimmt für zwei" oder „Stimmt für sechs," wie es gerade der Fall sein mag. Dem Namen eines jeden Candidaten für ein staatliches Amt oder dem eines Candidaten für Congreß, soll der Name des Countys oder der Stadt, in welcher der Candidat wohnt, beigefügt werden. Stimmzettel sollen in einer solchen Weise gedruckt werden, daß jedem Stimmgeber eine Gelegenheit gegeben sei, durch ein Kreuzzeichen (X) zur Rechten des Namens eines jeden Candidaten, eines zur Rechten einer jeden Frage, seine Wahl von den Candidaten und seine Antwort zur Frage auszudrücken. Dieser Raum soll wenigstens einen halben Zoll groß sein. Wenn ein Candidat für dasselbe Amt auf zwei oder mehr Wahl-Certifikaten genannt wird, soll sein Name nur einmal auf dem Stimmzettel gedruckt werden. Die Namen der Candidaten für das Wahlamt für Präsident oder Vice-Präsident der Vereinigten Staaten sollen in Gruppen arrangirt werden, wie sie auf den verschiedenen Nominations-Certifikaten erscheinen, und die verschiedenen Gruppen sollen in solcher Reihenfolge dem Zunamen des Candidaten für Präsident nach arrangirt werden, wie es die verschiedenen Wahlaufsichts-Behörden der Stadt Baltimore und in den verschiedenen Counties vorschreiben werden. Wenn Candidaten für Präsidenten-Elektoren „at large" nominirt werden, und für die verschiedenen Congreß-Distrikte, so soll der Name und der Wohnort des Candidaten „at large" an den Kopf einer jeden Liste gestellt werden, und die Namen der anderen Candidaten, mit den Wohnorten derselben, einschließlich der Nummer des Congreß-Distrikt, in dem sie wohnen, sollen in numerischer Anordnung folgen. Der Zuname der Candidaten einer jeden politischen Partei für das Amt des Präsidenten oder Vice-Präsidenten soll über die Grue von Wahl-Candidaten einer solchen Partei gestellt werden. Zur Rechten des Zunamens der Candidaten für Präsident und Vice-Präsident soll ein freier Platz gelassen werden, in solcher Weise, daß beide Namen mit eingeschlossen [illegible] und auch zur Rechten des Namens eines jeden Elektoren, in welchem jeder Stimmgeber durch ein Kreuzzeichen (X) seine Wahl für Elektoren anzeigen kann. Alle Candidaten für ein Amt sollen, soweit es möglich ist, in eine Spalte gestellt werden, aber wenn mehr, wie sechsunddreißig Namen auf dem Ticket zu drucken sind, so soll eine andere Spalte hinzugefügt werden, in welcher die Namen gedruckt werden sollen, und wenn zwei oder mehr Spalten gebraucht werden, so soll dieselbe Anzahl von Namen in jeder Spalte gedruckt werden, soweit dies möglich ist. Die Anfangsbuchstaben des Vornamens oder christlichen Namens der verschiedenen Candidaten in einer Spalte sollen genau unter einander in einer vertikalen Linie gedruckt werden. Ein constitutionelles Amendement oder irgend eine andere Angelegenheit, über die abgestimmt werden soll, soll in derselben Spalte mit den Namen der Candidaten gedruckt werden.

114A. — Wenigstens dreißig Tage vor jeder Staatswahl soll der Generalanwalt volle Instruktionen für die Leitung der Stimmgeber in solcher Wahl verfertigen, worin die Art und Weise, wie man Stimmzettel erhält, wie man dieselben zu markiren hat, und wie man neue Stimmzettel erhält an Stelle von solchen, die zufälliger Weise vernichtet wurden, beschrieben ist, und auch noch sonstige Instruktionen, die seinem Gutdünken gemäß nöthig und von Belang sind. Diese Instruktionen sollen vom Staatssekretär den verschiedenen Wahlaufsichts-Behörden zugestellt werden, welche darauf sehen sollen, daß dieselben zusammen mit Copie'n von Abschnitt 61, 62 und 63 dieses Artikels, in großer leserlicher Schrift auf separaten Karten, die „Instruktionskarten" genannt werden sollen, gedruckt werden, und die besagte Wahlaufsichtsbehörde soll zwölf derselben, mit den Stimmzetteln, für den Gebrauch in einem jeden Wahl-Prezinkt liefern. Diese Behörde soll ebenfalls darnach sehen, daß zehn oder mehr Copie'n der Form des Stimmzettels in jedem Wahl-Prezinkt in bedeutend vergrößertem Format auf leichtem Pappendeckel oder starkem Papier gedruckt werden, welche Specimen Ballots genannt werden sollen. Diese Karten sollen jedem Wahlplatz für jede einzelne Wahl zugestellt werden. Am Morgen der besagten Wahl soll die besagte Wahlaufsichts-Behörde veranlassen, daß diese „Instruktionskarten" u. bedeutend vergrößerten „Specimen Ballots" auf einem prominenten Platze in jeder Wahlbude aufgeschlagen werden, und eine der besagten Instruktionskarten soll in jeder Abtheilung der Wahlbude angebracht werden, und die besagten „Specimen Ballots" (Probe-Stimmzettel) sollen in besagten Wahlräumlichkeiten und an der Außenseite des Gebäudes, in welchem die Abstimmung vor sich geht, in auffälliger Weise angeschlagen werden. Nicht weniger, wie drei Instruktionskarten und drei der beschriebenen Probe-Stimmzettel sollen außerhalb des Gitters angeschlagen werden, und nicht weniger, als drei von jedem derselben sollen in auffälliger Weise und gut befestigt an der Außenseite des Gebäudes angebracht werden, in dem die Abstimmung vor sich geht, und ehe die Wahl beginnt und in solcher Lage, daß dieselben mit Leichtigkeit vom Publikum gesehen und gelesen werden können. Ebenso soll es die Pflicht der verschiedenen Wahlaufsichts-Behörden sein, am Morgen der Wahl darauf zu achten, daß in jeder Wahlbude in auffälliger Weise separate Tickets oder Listen, welche die Namen der Candidaten einer jeden politischen Partei enthalten, unter Zufügung der verschiedenen Aemter, für welche dieselben Candidaten sind, angeschlagen werden, so daß die Stimmgeber dadurch in der Auswahl von Candidaten, für welche sie wählen wollen, unterstützt werden und den offiziellen Stimmzettel demgemäß markiren können.

2. Abschnitt. — Und sei es verordnet, daß diese Akte nicht auf die Stadt Baltimore, Baltimore-, Dorchester-, Queen Anne's, Wicomico-, Carroll-, Washington-, Allegany-, Cecil-, Montgomery-, Howard-, Caroline- und Harford-County Anwendung hat, nur daß für die genannten Counties Sektion 50 u. Sektion 114A von Artikel 33 des Coder der Allgemeinen Staats-Gesetze, betitelt „Wahlen," in Kraft und Effekt sein und bleiben soll.

3. Abschnitt. — Und sei es verordnet, daß diese Akte vom Datum ihrer Beglaubigung in Kraft treten soll.

Beglaubigt am 12. April 1904.

Sanitäre Barbier-Geschäfte.
226. Kapitel.

Eine Akte zur Regulirung des Barbiergeschäftes im Staate Maryland, zur Errichtung einer Behörde der Barbier-Examinatoren, für Vorschriften für die sanitäre Inspektion von Barbiergeschäften und für Vorschriften zur Bestrafung der Uebertreter derselben.

1. Abschnitt. Es wird von der Gesetzgebung von Maryland verordnet, daß der Gouverneur innerhalb dreißig Tagen nach der Annahme dieses Gesetzes eine Barbier-Prüfungsbehörde für den Staat Maryland ernennen soll. Die Behörde soll aus drei Mitgliedern bestehen, zwei derselben sollen Barbiergehülfen und einer derselben ein Besitzer eines Barbiergeschäftes sein, und jeder derselben soll zwei Jahre vom Tage seiner Ernennung an dienen, ausgenommen im Falle der Ernennung zum Ausfüllen einer Vakanz. Keine Person soll zur Ernennung als Mitglied dieser Behörde berechtigt sein, wenn dieselbe nicht mindestens die letzten fünf Jahre ununterbrochen als Barbier in diesem Staate thätig war.

2. Abschnitt. Die besagte so ernannte Behörde und deren Nachfolger sollen unter dem Namen „Barbier-Prüfungsbehörde des Staates Maryland" bekannt sein. Jede zum Dienen an besagter Behörde so ernannte Person soll vom Gouverneur des Staates Maryland ein Certifikat seiner Ernennung erhalten und soll innerhalb zehn Tagen nach Empfang des Certifikates den von der Constitution vorgeschriebenen Amtseid ablegen, unterzeichnen und im Büreau des Staats-Sekretärs einreichen.

3. Abschnitt. Jedes Mitglied einer solchen Behörde soll als Vergütung für jeden in der Erfüllung der Pflichten als Mitglied der besagten Behörde nothwendiger Weise und thatsächlich verwandten Tag die Summe von fünf Dollars ($5.00) und drei Cents (3c.) für jede bei dem Besuche der Versammlung der besagten Behörde von ihm nothwendig und thatsächlich verreiste Meile erhalten, welche Summe oder Summen aus irgend welchen Geldern in den Händen des Schatzmeisters der besagten Behörde bezahlt werden sollen.

4. Abschnitt. Die erste Versammlung der besagten Behörde soll innerhalb dreißig Tagen nach deren Ernennung, wie vorbesagt, zu einer Zeit und an einem Platze, die von einer Mehrheit derselben zu bestimmen sind, abgehalten werden und soll eine entsprechende Bekanntmachung an alle Mitglieder der besagten Behörde erlassen. In solcher Versammlung kann die Behörde ein allgemeines Siegel annehmen und muß von ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister erwählen. Der Schatzmeister muß alle für Licenzen und Certifikate bezahlten Gebühren entgegen nehmen und soll in einem für diesen Zweck geführten Buche ein Protokoll darüber führen und darin alle Ausgaben der besagten Behörde eintragen. Der Schatzmeister darf keine so von ihm erhaltenen Gelder auszahlen oder ausgeben, ausgenommen auf einen Befehl der Behörde. Vor der Uebernahme seiner Amtspflichten soll der Schatzmeister bei'm Staats-Controleur eine Bürgschaft mit genügenden Sicherheiten für das Volk des Staates Maryland in der Höhe von fünftausend Dollars ($5000) hinterlegen, welche vom Staats-Controleur unter der Bedingung zu genehmigen ist, daß er wahrhaft und getreu alle von ihm erhaltenen Gelder in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte auszahlen will und daß er in jeder anderen Weise die Pflichten seines Amtes getreulich erfüllen will.

5. Abschnitt. Die Prüfungsbehörde soll die Vollmacht haben, Unter-Prüfungsbehörden in solchen Städten und Ortschaften dieses Staates zu ernennen, als nach ihrer Ansicht nothwendig erscheint; jede der besagten Unter-Behörden soll aus einem Barbiermeister und einem Barbiergehülfen bestehen und soll dieselben Qualifikationen besitzen und dieselbe Vergütung erhalten und dieselbe Vollmacht haben, als die besagte Prüfungs-Behörde des Staates Maryland, während sie die hiernach vorgeschriebenen Prüfungen leitet; besagte Unterbehörden sollen zu allen Zeiten der Controle und Jurisdiktion der „Barbier-Prüfungsbehörde des Staates Maryland" unterworfen sein und sollen nur nach Gutachten der besagten Staatsbehörde dienen. Die Untersuchungs-Behörden sollen das Resultat ihrer Prüfungen ohne Verzögerung an die Staats-Prüfungsbehörde berichten, und die Letztere soll Qualifikations-Certifikate an diejenigen Personen ausstellen, welche besagte Prüfungen bestanden haben.

6. Abschnitt. — In diesem Staate darf hiernach Niemand als Barbier praktiziren, wenn eine solche Person nicht vorher ein Qualifikations-Certifikat von der Prüfungs-Behörde, wie im ersten Abschnitt dieser Akte für den Zweck der Prüfung von Applikanten um Qualifikations-Certifikate als Barbiere vorgeschrieben ist, erhalten hat. Die besagte Prüfungs-Behörde soll die Zeit und die Plätze für das Abhalten von Prüfungen festsetzen. Solche Festsetzungen sollen mit pflichtschuldiger Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Applikanten und den öffentlichen Dienst gemacht werden. Besagte Prüfungsbehörde soll die Art und Weise der Leitung solcher Prüfungen vorschreiben; die Prüfungen können von der besagten Staatsbehörde geleitet werden, oder besagte Behörde kann eine Unterbehörde zur Leitung solcher Prüfungen designiren. Besagte Behörde ist autorisirt, alle nothwendigen Ausgaben für die Erfüllung der Vorschriften dieser Akte in prompter und fähiger Weise zu übernehmen und dieselben aus irgend welchen Geldern in den Händen des Schatzmeisters der besagten Behörde zu bezahlen; jedoch darf besagte Prüfungsbehörde keine Ausgaben oder Verpflichtungen eingehen, für welche der Staat Maryland haftbar sein soll.

7. Abschnitt. — Jede Person, welche ihre Applikation um Prüfung einreicht, soll dem Schatzmeister der besagten Prüfungsbehörde die Summe von fünf Dollars bezahlen, welche Summe in dem Falle zurückgegeben werden muß, wenn besagter Applikant die besagte Prüfung nicht besteht. Solche Zahlung soll einen Theil des Fonds zum Bezahlen der Vergütung und der Ausgaben der besagten Behörde bilden.— Die Behörde soll eine Liste der Namen und Geschäftsplätze von allen Personen, an welche Qualifikations-Certifikate nach den Vorschriften dieser Akte gewährt wurden, in einem für jenen Zwe zu beschaffenden Buche in alphabetischer Ordnung nach Namen führen, und besagtes Buch soll zur öffentlichen Inspektion stets offen liegen.

8. Abschnitt. — Jede in diesem Staate zur Zeit im Barbiergeschäft thätige Person soll innerhalb drei Monate nach Annahme dieser Akte bei dem Sekretär der besagten Behörde eine beschworene Aussage unterbreiten, worin sein Name, sein Geschäftsplatz, seine Postamts-Adresse, die Länge der Zeit, während welcher er in dem Geschäft thätig war, einreichen und dem Schatzmeister die Summe von einem Dollar für das in dieser Akte vorgeschriebene Certifikat bezahlen.

9. Abschnitt. — Besagte Behörde soll jeder Person, an welche ein Registrations-Certifikat ausgestellt worden ist, eine Karte oder ein Abzeichen mit dem Siegel der Behörde und den Unterschriften ihres Präsidenten und Sekretärs ausstellen, auf welcher beglaubigt wird, daß der Inhaber derselben berechtigt ist, in diesem Staate das Geschäft eines Barbiers zu praktiziren; und es soll die Pflicht des Inhabers einer solchen Karte oder Abzeichens sein, dieselbe an einem gut sichtbaren Platze des Lokals, in dem er arbeitet, wo dieselbe leicht von allen Personen, die er bedient, gesehen werden kann, anzuschlagen.

10. Abschnitt. — Besagte Prüfungsbehörde soll die Vollmacht haben, irgend ein unter dieser Akte gewährtes Registrations-Certifikat zurückzunehmen wegen (A) Ueberführung eines Verbrechens; (B) gewohnheitsmäßiger Trunkenheit sechs Monate unmittelbar vor der pflichtschuldig erhobenen Anklage; (C) totaler Unfähigkeit; oder (D) unreiner Handtücher, Seifennäpfe oder irgend eines von einem Barbier gebrauchten Artikels, welcher geeignet ist, ansteckende Krankheiten zu verbreiten; es wird jedoch vorgeschrieben, daß vor dem Widerrufe irgend eines Certifikates der Besitzer desselben schriftlich über die Anschuldigung oder Anschuldigungen gegen ihn benachrichtigt werden soll, und soll an einem in besagter Notiz spezifizirten Tage und Platze mindestens zehn Tage nach dem Abliefern derselben ein öffentliches Verhör und volle Gelegenheit haben, zu seinen Gunsten Aussagen zu produziren und die Zeugen gegen ihn zu confrontiren. Irgend eine Person, deren Certifikat auf diese Weise widerrufen wurde, kann nach Ablauf von drei Monaten um Erneuerung desselben nachsuchen, und dasselbe soll nach einem zufriedenstellenden Beweise, daß die Unfähigkeit aufgehört hat, von Neuem gewährt werden.

11. Abschnitt. — Die Behörde soll an oder vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres bei'm Staats-Controleur einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der besagten Behörde und über den Rest in den Händen des Schatzmeisters der besagten Behörde zusammen mit einem Ausweise über den in den Händen des besagten Schatzmeisters zu verbleibenden nothwendigen Betrage für die Ausgaben des beginnenden Jahres einreichen. Der Controleur soll darauf hin in seinem Büreau einen Voranschlag über den von solchem Reste nothwendigen Betrage, der für den hierin zuvor angegebenen Zweck in den Händen der besagten Behörde verbleiben muß, ausarbeiten und unterbreiten, welche Summe von der besagten Behörde für den besagten Zweck zurückbehalten werden kann, und der Rest des besagten Ueberschusses muß von dem Schameister der besagten Behörde in die Staatskasse gezahlt werden.

12. Abschnitt. — Nach dem Bericht eines der pflichtschuldigst, wie hierin vorgeschrieben, ernannten Mitgliedes der Staats-Prüfungs-Behörde oder eines Mitgliedes der Unter-Prüfungsbehörden in einer Stadt oder einer Ortschaft des Staates, daß ein Barbier-Geschäft sich in einem gesundheitswidrigen Zustande befindet, soll besagte Staats-Prüfungsbehörde die Vollmacht haben, die Staats- oder lokalen Gesundheitsbehörden aufzufordern, solch' ein Barbiergeschäft als einen öffentlichen Gemeinschaden zu erklären, und sollte sich der Besitzer des Barbiergeschäftes weigern, besagten Gemeinschaden innerhalb einer Periode von dreißig Tagen nach einer dementsprechenden Notiz entweder durch die Staats- oder die lokale Gesundheitsbehörde wegzuschaffen, dann ist die in dieser Akte vorgesehene Prüfungsbehörde bevollmächtigt, die vorbesagte Behörde aufzufordern, den vorbesagten öffentlichen Gemeinschaden aufzuheben.

13. Abschnitt. — Das Barbieren, das Bartbeschneiden, oder auch das Haarschneiden von irgend einer Person für Geld oder auch Belohnung, welche die Person, die solche Dienste verrichtet, oder irgend eine andere Person erhält, soll so ausgelegt werden, als ob dieselbe das Geschäft eines Barbiers in der Meinung dieser Akte praktizirt. Diese Akte soll in keiner Weise auf irgend eine Person Bezug haben oder dieselbe berühren, welche zur Zeit in diesem Staate als Barbier arbeitet oder das Geschäft betreibt, noch auf irgend eine in einem Barbiergeschäft angestellte Person oder einen Lehrling, verfügt jedoch, daß eine so angestellte Person weniger, als drei Jahre vor der Annahme dieser Akte als Lehrling anzusehen ist, und nach Ablauf von solchen drei Jahren von solcher Beschäftigung den Vorschriften dieser Akte unterworfen ist.

14. Abschnitt. — Irgend eine Person, welche irgend eine der Vorschriften dieser Akte verletzt, soll eines Vergehens schuldig angesehen werden, und nach Ueberführung desselben mit einer Strafe von nicht weniger, als dreißig Tagen oder durch Beide solcher Geldstrafen und Gefängnißhaft bestraft werden.

15. Abschnitt. — Diese Akte soll neunzig Tage nach ihrer Annahme in Kraft treten.

Genehmigt am 1. April 1904.

Habeas Corpus — Minderjährige.
291. Kapitel.

Eine Akte zum Widerrufe und der Wiederannahme mit Amendementen des 18. Abschnitts des 42. Artikels der allgemeinen öffentlichen Gesetze, betitelt „Habeas Corpus," Untertitel „Verfahren in Bezug auf Minderjährige".

1. Abschnitt. Es sei von der allgemeinen Gesetzgebung von Maryland verfügt, daß der 18. Abschnitt des 42. Artikels der allgemeinen öffentlichen Gesetze von Maryland, Titel „Habeas Corpus," Untertitel „Verfahren in Bezug auf Minderjährige," hiermit widerrufen und so wieder angenommen sei, daß es, wie folgt, lautet:

18. Abschnitt. Ein Minderjähriger kann, wenn er ohne gehörige Pflege und Aufsicht ist, einer Jugend-Anstalt für Pflege und Aufsicht überwiesen werden. Ein Minderjähriger kommt unter diese Bestimmungen, wenn er ohne Unterkunft oder Aufsicht ist oder von seinen Eltern oder Pflegeeltern vernachlässigt und mißhandelt oder wenn solche Eltern oder Pflegeeltern nicht im Stande sind, gehörig für ihn zu sorgen, oder wenn es klar erscheint, daß der Charakter oder die Umgebung solcher Minderjähriger so gefährlich oder verkommen geworden sind, daß das Wohlergehen der betreffenden Minderjährigen sowohl, als der Friede und die Gesellschafts-Ordnung eine solche Verfügung über den Minderjährigen erfordern. Ein beglaubigtes Gericht, ein Richter desselben, ein Friedensrichter können Minderjährige, welche unter diese Rubrik fallen, einer Jugend-Anstalt überweisen, welche unter den Gesetzen des Staates Maryland incorporirt ist, und darin behalten werden, bis er 21 Jahre alt ist, im Falle von Knaben sowohl, als wie Mädchen, ausgenommen, wenn dieselben frei aus der Anstalt entlassen werden oder in Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gang, und solche Gerichtsbeamte können solche Minderjährige auf einen Haftbefehl hin vor sich bringen lassen, wenn ein solcher Minderjährige gebracht werden kann oder ohne denselben zugegen ist, oder die Umstände anderer Natur sind, daß von einem Haftbefehl Abstand genommen werden kann; und alle Gerichte oder Beamten, welche unter den Vorsehungen dieses Abschnittes handeln, sind mit allen Gewalten ausgestattet, um die hier angeführten Befugnisse auszuführen.

2. Abschnitt. Und es sei ferner verordnet, daß diese Akte vom Datum ihrer Annahme an in Kraft treten soll.

Genehmigt am 7. April 1904.

212. Kapitel.

Eine Akte zur Hinzufügung eines weiteren Abschnitts zum Artikel ein und achtzig des Coder der öffentlichen allgemeinen Gesetze Maryland's, Titel „Zölle und Steuern," Untertitel „Zahlung von Steuern Seitens Corporationen," Abschnitt 81A folgend und genannt „Abschnitt 81B."

1. Abschnitt. — Sei es von der Gesetzgebung von Maryland angeordnet, daß ein weiterer Abschnitt hiermit dem Artikel einundachtzig des Coder der öffentlichen allgemeinen Gesetze von Maryland, Titel „Zoll und Steuern," Untertitel „Zahlung von Steuern Seitens Corporationen," zugefügt werde, welcher dem Abschnitt 86A folgen und Abschnitt sechsundachtzig B genannt werden soll.

Abschnitt 86B. — Keine der Bestimmungen des Abschnitts 86 dieses Artikels soll sich in irgend einer Weise auf irgend welche Sparbanken, Institute oder Corporationen beziehen, oder affiziren, welche ein Kapital von zwanzig Tausend Dollars oder mehr haben, das gemäß den Staatsgesetzen steuerbar ist, und die nur Depositen zu einer festgesetzten Interessenrate annehmen, aber keine wöchentlichen oder monatlichen Depositen.

2. Abschnitt. — Und sei es ferner verordnet, daß diese Akte vom Tage ihrer Annahme an in Kraft trete.

Genehmigt am 1. April 1904.